



Die älteste Sozialversicherung der Schweiz für Armee-, Zivilschutz- und Zivildienstangehörige

Um 1900 scheitert zwar die Einführung einer Kranken- und Unfallversicherung an der Urne, doch ein Jahr später verabschiedet das nationale Parlament den unbestrittenen Teil der Vorlage – die Militärversicherung. Im Verlauf der über hundertjährigen Geschichte der Militärversicherung werden die Leistungen kontinuierlich ausgebaut und der Kreis der Versicherten erweitert.

■ Von Nadja Iten



Einleitung

Die Militärversicherung (MV) gilt als erste Sozialversicherung der Schweiz. Sie führte für verunfallte und kranke Soldaten das Versicherungsprinzip anstelle des Fürsorgeprinzips ein. Rein technisch betrachtet ist sie jedoch keine Versicherung, da sie keine Prämien erhebt und keine versicherungsmathematischen Risikoberechnungen anstellt. Auch unterscheidet sie sich in vielen Themen von vergleichbaren Sozialversicherungen.

Der Bund gewährleistet die Finanzierung der Militärversicherung. Im Unterschied zur obligatorischen Unfallversicherung und der Suva erhielt die Militärversicherung keine autonome Verwaltungsorganisation. Fast ein Jahrhundert später, um 2005, übernahm dann

schliesslich die Suva die Verwaltung. Die MV blieb jedoch als eigenständige Sozialversicherung bestehen.

Doppelbürger sind grundsätzlich militärdienstpflichtig

Die Militärdienstpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem die Militärdienstpflichtigen das 18. Altersjahr vollendet haben, und dauert bis zur Entlassung. Der Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Militärdienstpflicht eines Schweizer Bürgers. Schweizer, welche das Bürgerrecht eines anderen Staats besitzen und dort ihre militärischen Pflichten erfüllt oder Ersatzleistungen erbracht haben, sind in der Schweiz nicht militärdienstpflichtig. Sie unterliegen dagegen der Meldepflicht und der

Ersatzpflicht entsprechend den Bestimmungen des Wehrpflichtersatzes.

HINWEIS

Vorbehalten bleiben die bilateralen Abkommen über den Militärdienst der Doppelbürger. Die Schweiz hat bis heute mit Deutschland, Frankreich, USA, Kolumbien, Argentinien, Österreich und Italien ein solches Abkommen abgeschlossen. Die bilateralen Abkommen mit Deutschland, Frankreich, Österreich und Italien sehen ein Wahlrecht für den Militärdienst vor.



Wann und wie tritt die Militärversicherung in Aktion?

Armeeangehörige sind während der ganzen Dauer des Militärdienstes (auch im Urlaub und auf dem Hin- und Rückweg) durch die Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert. Weiter ist versichert, wer an der Rekrutierung, ausserdienstlichen Schiessübungen, Einsätzen des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe und an friedenserhaltenden Aktionen des Bundes im Ausland teilnimmt. Einzig wer im Urlaub einer Erwerbstätigkeit nachgeht und verunfallt, ist nicht durch die Militärversicherung abgesichert.

Alle Schädigungen der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit von Versicherten, die während der Dienste und Einsätze auftreten, unabhängig davon, ob die Schäden durch Unfall, Krankheit hervorgerufen sind, sind Gegenstand der Militärversicherung. Die MV übernimmt Kosten für die Heilbehandlung, dabei muss sich der Versicherte weder mit Franchise noch mit Selbstbehalt beteiligen. Die MV vergütet des Weiteren ohne Leistungseinschränkung einfache und zweckmässige Hilfsmittel sowie Erstattung von Reise- und Bergungskosten.

Nachgeschlagen

«Ziel ist die rasche und bestmögliche Heilung. Die MV übernimmt die notwendigen Sachleistungen; die Heilbehandlung und wenn nötig diverse Kostenvergütungen.» Art. 16–27, 57 MVG

Was zahlt die Militärversicherung bei Arbeitsunfähigkeit?

Bei voller Arbeitsunfähigkeit und bei voller Haftung der MV entspricht das Taggeld 80% des durchschnittlichen Einkommens des vor dem Unfall oder der Krankheit bezogenen Lohns.



Der Taggeldansatz wird mit folgender Formel berechnet: Jahreslohn: $365 \times 80\%$.

Unter besonderen Umständen entrichtet die MV zusätzlich besondere Leistungen wie zum Beispiel unvermeidbare weiterlaufende Betriebskosten bei Selbständigerwerbenden. Droht dauernde Erwerbsunfähigkeit, besteht ein Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen. Zudem erhält, wer eine dauernde und erhebliche Beeinträchtigung seiner körperlichen und physischen Unversehrtheit erleidet, eine lebenslange und auskaufbare Rente Art. 48–50 MVG.

HINWEIS

Die Altersrente wird ungekürzt neben der Altersrente der AHV (ggf. auch neben einer solcher der beruflichen Vorsorge) ausgerichtet.



Die Leistungen werden bei einem Schaden, bei welchem mehrere Sozialversicherungen

leistungspflichtig sind, koordiniert. So können allfällige Überentschädigungen verhindert werden.

Grundentschädigung und Verbuchung im Lohn

Die Grundentschädigung erhalten jene, welche Dienst leisten oder einen J+S-Leiterkurs absolvieren. Einen Überblick über die Entschädigungen finden Sie in Tabelle 1.

Alle Dienstleistenden erhalten eine EO-Anmeldung (EO-Meldekarte) über die geleisteten Dienst- oder Kurstage. Es genügt, diese auszufüllen und je nach Erwerbssituation dem Arbeitgeber oder der zuständigen Ausgleichskasse weiterzuleiten.

Die Ausgleichskasse vergütet bei einer Lohnfortzahlung durch den Arbeitgebenden die EO-Taggelder zuzüglich des 6,4%igen Arbeitgeberanteils an AHV-/IV-/EO- und ALV-Bei-

trägen direkt an den Arbeitgebenden. Demzufolge ist es absolut korrekt, die Taggelder in der Lohnbuchhaltung zu verarbeiten, also mit dem Lohn zu verrechnen und so an den Mitarbeitenden weiterzuleiten.

Folgend ein Beispiel der Abbildung der EO-Taggelder im Lohn eines angestellten Mitarbeitenden. Die AHV- und ALV-Beiträge werden auf dem normalen Lohn abgerechnet. Das EO-Taggeld wird dem Basislohn hinzugefügt und dann auf der AHV-Basis wieder abgezogen. Die Reduktion der AHV-, ALV- und UVG-Basen bewirkt, dass der Lohn nicht verändert wird, die Abzüge aber auf der richtigen Basis erfolgen. EO-Taggelder sind nicht unfallversicherungspflichtig, somit muss die UVG-Basis um das EO-Taggeld vermindert werden (siehe Tabelle 2).

Prinzip «Tiers payant»

Im Militärversicherungsgesetz ist das Prinzip des Tiers payant verankert. Als Tiers payant wird ein System der Leistungsvergütung und der Krankenkasse bezeichnet. So rechnet der Arzt oder ein anderer Leistungserbringer direkt mit der Krankenkasse ab und fordert beim Versicherten anschliessend eine allfällige Kostenbeteiligung ein.

Dienstleistende Personen ohne Kinder	Entschädigung in % des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens	Mindestbetrag pro Tag in CHF	Höchstbetrag pro Tag in CHF
Rekruten	–	69.–	69.–
Erwerbstätige	80% 80%*	69.– 124.–	220.– 220.–
Nichterwerbstätige	– –*	69.– 124.–	69.– 124.–

* während bestimmter Gradänderungsdienste

Tabelle 1: Merkblatt Erwerbsausfallentschädigung AHV/IV

Beispiel Lohnabrechnung		
Monatslohn		CHF 8000.00
EO-Taggelder 20 Tage (max. CHF 220.00 pro Tag)		CHF 4400.00
– Korrektur EO-Taggeld (relevant für Basis)		CHF –4400.00
Bruttolohn		CHF 8000.00
AHV 5,3%	CHF 8000.00	CHF –424.00
ALV 1,1%	CHF 8000.00	CHF –88.00
UVG (NBUV) 1,19%	CHF 3600.00	CHF –42.84
KTG 0,54%	CHF 8000.00	CHF –43.20
BVG-Beiträge fix (Annahme)		CHF –320.00
Total Abzüge		CHF –918.04
Nettolohn		CHF 7081.96

Tabelle 2: Beispiel Lohnabrechnung

Kurz und knapp

- Alle Schädigungen der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit von Versicherten, die während der Dienste und Einsätze auftreten, unabhängig davon, ob die Schäden durch Unfall, Krankheit hervorgerufen sind, sind durch die Militärversicherung zu behandeln. Der dadurch entstehende Erwerbsausfall ist ebenso versichert.
- Seit 2005 wird die Militärversicherung als eigener Sozialversicherungszweig mit eigenem Gesetz und eigener Rechnung geführt.
- Bei mehr als 60 Tagen Militärdienst am Stück können Armeeeingehörige ihre private Krankenversicherung prämienfrei unterbrechen.

QUELLEN

www.militärversicherung.ch
Leitfaden für die SUVA Militärversicherung
Bundesgesetz über die Militärversicherung, MVG
Merkblatt Erwerbsausfallentschädigung AHV/IV



AUTORIN

Nadja Iten, Geschäftsführerin Alelino HR & Payroll Consulting GmbH, Personal- und Sozialversicherungsfachfrau.